



Hypothekendarlehen

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 PfandBG

Umlaufende Darlehen und dafür verwendete Deckungswerte (ohne Derivate und Fremdwährung)

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen		Nominalwert		Barwert		Risikobarwert*	
		30.09.2022	30.09.2021	30.09.2022	30.09.2021	30.09.2022	30.09.2021
Hypothekendarlehen	(Tsd. €)	310.000	358.000	296.246	387.592	268.054	354.739
darunter Derivate	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
Deckungsmasse	(Tsd. €)	837.641	792.368	795.584	858.113	718.094	769.845
darunter Derivate	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
Überdeckung	(Tsd. €)	527.641	434.368	499.338	470.521	450.040	415.106
Überdeckung vom Darlehen-Umlauf	(%)	170,21	121,33	168,56	121,40	167,89	117,02
Gesetzliche Überdeckung**	(Tsd. €)	11.998	-	11.772	-	10.623	-
Vertragliche Überdeckung	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
Freiwillige Überdeckung**	(Tsd. €)	515.643	-	487.566	-	439.417	-

* Nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

** Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zinsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen. Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 5 PfandBG

Laufzeitenstruktur der umlaufenden Darlehen und Zinsbindungsfristen der dafür verwendeten Deckungsmasse

Hypothekendarlehen		30.09.2022		30.09.2021		30.09.2022	30.09.2021
		Darlehen-Umlauf	Deckungsmasse	Darlehen-Umlauf	Deckungsmasse	FaV (12 Monate)*	FaV (12 Monate)*
Restlaufzeit:							
<= 0,5 Jahre	(Tsd. €)	80.000	46.877	68.000	44.569	-	-
> 0,5 Jahre und <= 1 Jahr	(Tsd. €)	-	30.409	20.000	40.786	-	-
> 1 Jahr und <= 1,5 Jahre	(Tsd. €)	-	20.840	80.000	41.523	80.000	-
> 1,5 Jahre und <= 2 Jahre	(Tsd. €)	-	36.902	-	39.888	-	-
> 2 Jahre und <= 3 Jahre	(Tsd. €)	85.000	113.249	-	67.490	-	-
> 3 Jahre und <= 4 Jahre	(Tsd. €)	15.000	95.938	85.000	94.314	75.000	-
> 4 Jahre und <= 5 Jahre	(Tsd. €)	-	101.322	15.000	96.775	25.000	-
> 5 Jahre und <= 10 Jahre	(Tsd. €)	95.000	305.422	65.000	285.874	65.000	-
> 10 Jahre	(Tsd. €)	35.000	86.682	25.000	81.149	65.000	-

* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Darlehen / Verschubbungszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte. Die Vorjahresdaten für die Fälligkeitsverschiebung werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Darlehen

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Darlehen

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Darlehenbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Darlehenbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Darlehenbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Darlehen

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Darlehen einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Darlehenemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Darlehen, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.



Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 a PfandBG

Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Größengruppen

Deckungswerte	30.09.2022	30.09.2021
	Tsd. €	Tsd. €
Bis einschließlich 300 Tsd. €	408.448	412.037
Mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 1 Mio. €	216.709	207.060
Mehr als 1 Mio. € bis einschließlich 10 Mio. €	140.485	130.270
Mehr als 10 Mio. €	-	-
Summe	765.641	749.368

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 b, c und Nr. 2 PfandBG

Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Gebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen und nach Nutzungsart sowie Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen als auch Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt.

		Deckungswerte							
		Insgesamt	davon						
		Wohnwirtschaftlich							
		Insgesamt	davon					Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
			Eigentumswohnungen	Ein- und Zweifamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser				
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	30.09.2022	765.641	636.899	192.862	270.027	174.010	-	-	-
	30.09.2021	749.368	606.284	182.397	268.940	154.947	-	-	-

		Deckungswerte								
		Insgesamt	davon							
		Gewerblich								
		Insgesamt	davon						Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
			Bürogebäude	Handelsgebäude	Industriegebäude	Sonstige gewerblich genutzte Gebäude				
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	30.09.2022	765.641	128.742	38.547	4.074	14.885	71.236	-	-	-
	30.09.2021	749.368	143.084	44.697	6.006	11.283	81.098	-	-	-

		Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €
Deutschland	30.09.2022	-	-
	30.09.2021	-	-

Außerhalb Deutschlands befinden sich keine Grundstücksicherheiten.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8, 9, 10 PfandBG

Weitere Deckungswerte - Detaildarstellung für Hypothekendarlehen

		Weitere Deckungswerte für Hypothekendarlehen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) und b), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4							
		Summe		davon					
				Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) und b) Grundlage: § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 8		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c) Grundlage: § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 9		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Grundlage: § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 10	
		Insgesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		Insgesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Gesamtsumme - alle Staaten	30.09.2022	-	-	-	-	-	-	-	-
	30.09.2021	-	-	-	-	-	-	-	-
Deutschland	30.09.2022	-	-	-	-	-	-	-	-
	30.09.2021	-	-	-	-	-	-	-	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.



Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 6, 11, 12, 13, 14, 15 PfandBG
und § 28 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3, 4 PfandBG

Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendeten Deckungswerten

Hypothekendarlehen			
		30.09.2022	30.09.2021
Umlaufende Pfandbriefe	(Tsd. €)	310.000	358.000
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe § 28 Abs. 1 Nr. 13	%	100,00	100,00
Deckungsmasse			
Deckungsmasse	(Tsd. €)	837.641	792.368
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 Abs. 1, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Tsd. €)	-	-
davon Gesamtbetrag der Werte nach § 19 Abs. 1, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 S. 7 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Tsd. €)	-	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12*	(Tsd. €)	-	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12*	(Tsd. €)	-	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12*	(Tsd. €)	-	-
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse § 28 Abs. 1 Nr. 13	%	97,00	99,25
Nettobarwert nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung § 28 Abs. 1 Nr. 14 (Saldo aus Aktiv-/Passivseite)	-	-	-
volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (verstrichene Laufzeit seit Kreditvergabe - seasoning) § 28 Abs. 2 Nr. 4	Jahre	6,23	6,33
durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf § 28 Abs. 2 Nr. 3	%	53,98	54,15

Liquiditätskennzahlen			
Kennzahlen zur Liquidität nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfandBG			
		30.09.2022	30.09.2021
Größte sich innerhalb der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG für Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)*	(Tsd. €)	62.969	-
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt*	Tag (1-180)	179	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)*	(Tsd. €)	73.437	-

Schuldnerausfall			
Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 PfandBG			
		30.09.2022	30.09.2021
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Abs. 1 CRR als eingetreten gilt.*	%	-	-

* Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.



Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfandBG

Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung

Hypothekendarlehen			
ISIN		30.09.2022	30.09.2021
ISIN	(Tsd. €)	-	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.